

11. Kapitel.

Die Haager Versammlung der „Internationalen freien Gesellschaft“ hatte, wie man sich erinnern wird, dem Ausschusse Generalvollmacht für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Am 20. Oktober lief diese Frist zu Ende, und bis dahin mußte sich die Gesellschaft eine neue, eudgiltige Verfassung geben, eine frei durch das Volk von Freiland gewählte Behörde die bisherigen Vollmachten des Ausschusses übernehmen. Dieser berief daher schon für den 15. September eine constituierende Versammlung, und zwar, da die Zahl der Bewohner Freilands zu groß war, als daß sie allesamt zur Beratung hätten vereinigt werden können, indem er das Land in 500, der Einwohnerzahl nach gleiche Sektionen teilte und jede Sektion zur Wahl eines Abgeordneten aufforderte. Diese derart zustande gekommene Repräsentantenversammlung erklärte er sofort zur vorläufigen Trägerin der obersten souveränen Gewalt und forderte sie auf, das Weitere zu verfügen, es ihr anheim stellend, ob sie ihn bis zu Ausarbeitung der Verfassung noch vorläufig in Funktion belassen, oder irgend eine neue, sofort zu schaffende Behörde mit der Geschäftsführung von Freiland betrauen wolle. Die Versammlung entschied sich nach kurzer Debatte einstimmig für das Erstere und beauftragte den Ausschuß, einen Verfassungsentwurf vorzulegen. Da ein solcher für alle Fälle bereits fertig ausgearbeitet war, so konnte dieser Forderung sofort willfahrt werden. Dr. Strahl legte den Verfassungsentwurf namens des Ausschusses „auf den Tisch des Hauses“, dieses beschloß dessen Drucklegung und trat schon nach drei Tagen in die Beratung der neuen Verfassung. Auch diese Beratung war, angesichts der großen Einfachheit der vorgeschlagenen Grundgesetze und Ausführungsbestimmungen nicht sehr langatmig und schon am 2. Oktober konnten diese, einhellig genehmigt, als solche verkündet und in ihrem Geiste die neue Verwaltung in Kraft gesetzt werden.

Die Grundgesetze lauten:

1. Jeder Bewohner Freilands hat das gleiche unveräußerliche Anrecht auf den gesamten Boden und auf die von der Gesamtheit beigeestellten Produktionsmittel.

2. Frauen, Kinder, Greise und Arbeitsunfähige haben Anrecht auf auskömmlichen, der Höhe des allgemeinen Reichtums billig entsprechenden Unterhalt.

3. Niemand kann, sofern er nicht in die Rechtssphäre eines Anderen greift, in der Bethätigung seines freien individuellen Willens gehindert werden.

4. Die öffentlichen Angelegenheiten werden nach den Entschliefungen aller volljährigen (mehr als 20jährigen) Bewohner Freilands ohne Unterschied des Geschlechts verwaltet, die sämtlich in allen, das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten das gleiche aktive und passive Stimm- und Wahlrecht besitzen.

5. Die beschließende sowohl als die ausübende Gewalt ist nach Geschäftszweigen geteilt und zwar in der Weise, daß die Gesamtheit der Stimmberechtigten für die hauptsächlichen öffentlichen Geschäftszweige gesonderte Vertreter wählt, die gesondert ihre Beschlüsse fassen und das Gebahren der den fraglichen Geschäftszweigen vorstehenden Verwaltungsorgane überwachen.

In diesen fünf Punkten ist das Um und Auf des öffentlichen Rechts von Freiland niedergelegt; alles weitere ist nichts anderes, als das selbstverständliche Ergebnis oder die nähere Ausführung derselben. So ergeben sich die Prinzipien, auf denen die Associationen sich aufbauen — Anrecht des Arbeiters am Ertrage, Verteilung desselben nach der Arbeitsleistung und freie Vereinbarung mit höherwertigen Arbeitskräften — naturgemäß und notwendigerweise aus dem ersten und dritten Grundgesetze. Da jedermann über sämtliche Arbeitsmittel verfügt, so kann niemand sich gedrängt sehen, auf den Ertrag der eigenen Arbeit zu verzichten, und da niemand gezwungen werden kann, seine höheren Fähigkeiten Anderen zur Verfügung zu stellen, so müssen diese höheren Fähigkeiten, sofern man ihrer bedarf, im Wege freier Vereinbarung entsprechende Bewertung finden.

Mit Bezug auf das im zweiten Absätze ausgesprochene Versorgungsrecht der Frauen, Kinder, Greise und Arbeitsunfähigen ist zu bemerken, daß dieses im Sinne unserer Grundsätze als Ausfluß der Wahrheit angesehen wird, daß der Reichtum des Kulturmenschen nicht das Werk seiner eigenen, individuellen Fähigkeiten, sondern das Ergebnis der geistigen Arbeit zahlloser vorangegangener Generationen sei, deren Erbe dem Schwachen und Arbeitsunfähigen gerade so gebühre, wie dem Starken und Tüchtigen. Alles, was wir genießen, verdanken wir nur zu unendlich geringem Teile unserer eigenen Intelligenz und Kraft;

auf diese allein angewiesen, wären wir arme, in tiefstem, tierischem Elend vegetierende Wilde; die reiche Hinterlassenschaft unserer Vorfahren seit unvordenklicher Zeit ist es, von welcher wir zehren, der wir neun- undneunzig Hundertteile all unserer Genüsse verdanken. Ist dem aber so — und kein Zurechnungsfähiger hat dies jemals in Abrede gestellt — dann haben all unsere Geschwister Anrecht auf Mitgenuß der Erbschaft. Daß diese Erbschaft ohne unsere, der Starken, Arbeit unfruchtbar wäre, ist allerdings richtig, und unbillig, ja thöricht und undurchführbar wäre daher das Verlangen der schwächeren Geschwister nach gleicher Teilung. Aber geschwisterlichen, nicht auf das bloße Erbarmen, sondern auf Anerkennung ihres Erbrechts gestützten Anteil des dem gemeinsamen Erbgute — und es sei immerhin bloß durch unsere Arbeit — abgewonnenen reichen Ertrages können sie fordern; sie stehen uns nicht als bittende Fremdlinge, sondern als erbberechtigte Familien-genossen gegenüber. Und unser, der stärkeren Geschwister eigenes wohlverstandenes Interesse verlangt die rückhaltlose Anerkennung dieses guten Rechtes jedes Angehörigen der menschlichen Familie. Denn unser eigenes Glück kann nicht gedeihen, wenn wir Geschöpfe, die Unseresgleichen sind, entwürdigen, zu Not und Schmach verurteilen. Gesunder Egoismus verbietet uns, dem Elend und seinen Kindern, den Lastern, irgend einen Schlupfwinkel inmitten von Unseresgleichen offen zu halten. Frei und „edelgeboren“, ein König und Herr dieses Planeten muß jeder sein, dessen Mutter ein menschliches Weib gewesen, sonst wird seine Not zu einem fressenden Geschwür, welches um sich greifend den stolzen Bau auch unserer, der Starken, Herrlichkeit vergiftet.

So viel über das Versorgungsrecht im allgemeinen. Was aber insbesondere das den Frauen zugesprochene anlangt, so war bei diesem die fernere Erwägung maßgebend, daß das Weib seiner physischen und psychischen Beschaffenheit nach nicht zu produktiver Thätigkeit, sondern einerseits zu Fortpflanzung, andererseits zu Verschönerung und Veredelung des menschlichen Daseins bestimmt ist. So lange wir alle, oder doch die ungeheure Mehrheit von uns allen, in unablässigem, jammervollem Kampfe mit des Lebens gemeinsten, tierischer Notdurft uns quälten, konnte von Rücksicht auf die Schwäche und auf den Adel des Weibes keine Rede sein; die Schwäche konnte — gleich der jedes anderen Schwachen — nicht der Rechtstitel auf Schonung, sondern mußte zu einem Anreize der Unterjochung werden; der Adel des Weibes war geschändet — abermals gleich jedem rein menschlichen, wirklichen Adel. Eine Sklavin und ein käufliches Werkzeug der Lüste war das Weib ungezählte Jahrtausende hindurch — und die vielgerühmte Civilisation der letzten Jahrhunderte hatte daran dem Wesen nach nichts geändert. Auch unter den sogenannten Kulturnationen der Gegenwart blieb das Weib rechtslos, und was schrecklicher ist, es blieb, um sein

Dasein zu fristen, angewiesen darauf, sich dem Ersten Besten zu verkaufen, der um seiner Reize willen die Verpflichtung übernahm, es zu „versorgen“. Diese von Recht und Sitte geheiligte Prostitution ist in ihren Wirkungen verheerender, als jene andere, ihr Wesen unverhüllt zur Schau tragende, die sich von ihr bloß dadurch unterscheidet, daß hier der schmachliche Handel nicht auf Lebenszeit, sondern für kürzere Frist geschlossen wird, für Jahre, Wochen, Stunden. Gemeinsam ist beiden, daß das süßeste, heiligste Kleinod der Menschheit, das Herz des Weibes, zum Gegenstande gemeinen Schachers, zu einem Mittel des Lebensunterhalts gemacht wird, und schrecklicher als die Prostitution der Straße ist die von Gesetz und Sitte geheiligte der Versorgungsehe, weil unter ihrem verpestenden Giftthauche nicht bloß Würde und Glück der jeweilig lebenden, sondern auch Saft und Mark der zukünftigen Geschlechter verdorren. Da die Liebe, jener geheiligte Instinkt, der bestimmt ist, das Weib in die Arme jenes Gatten zu führen, mit dem vereint es der kommenden Generation die tüchtigsten Mitglieder schenken könnte, zum Erwerbsmittel, dem einzigen, das ihm offen stand, geworden, so mußte das Weib, um zu leben, sich — in sich aber die Zukunft der Rasse schänden.

Glück und Würde, wie das zukünftige Heil der Menschheit, erfordern daher im gleichen Maße, daß das Weib der entehrenden Notwendigkeit enthoben werde, im Gatten zugleich den Versorger, in der Ehe das einzige Rettungsmittel gegen materielle Not zu sehen. Aber auch gemeiner Arbeit darf das Weib nicht überwiesen werden. Auch das verbietet das Glück der jeweilig lebenden und die Tüchtigkeit der zukünftigen Generation in gleicher Weise. Die Gleichberechtigung des Weibes dadurch verwirklichen wollen, daß man ihm gestattet, im Broterwerb mit dem Manne zu konkurrieren, ist eben so nutzlos als verderblich; nutzlos, weil dem weiblichen Geschlechte als Ganzes genommen eine solche Befugnis, von welcher es nur in Ausnahmefällen wirklichen Gebrauch machen wird, doch nicht hilft; verderblich, weil das Weib mit dem Manne hier nicht konkurrieren darf, ohne seinen edleren schöneren Aufgaben untreu zu werden. Und diese Aufgaben liegen nicht etwa in der Versorgung von Küche und Wäschespinde, sondern in der Pflege des Schönen in der gegenwärtigen Generation einerseits und der geistigen wie körperlichen Entwicklung des Nachwuchses anderseits. Das Weib muß daher nicht bloß in seinem eigenen, sondern ebenso im Interesse des Mannes und insbesondere in jenem der zukünftigen Geschlechter dem Kampf um des Lebens Notdurft gänzlich entrückt werden; es darf kein Rad im Getriebe des Broterwerbs, es muß ein Juwel am Herzen der Menschheit sein. Als selbstverständlich darf gelten, daß im Sinne unserer Prinzipien jeder dem Weibe gegenüber geübte abwehrende Zwang durchaus verpönt war. Verboten war der Frau

nicht, welches Gewerbe immer zu ergreifen, was denn in vereinzeltsten Fällen auch jederzeit geschah, insbesondere auf dem Gebiete der geistigen Berufe; aber die öffentliche Meinung in Freiland billigte dies eben auch nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn besondere Neigungen und Fähigkeiten solches rechtfertigten und es muß bemerkt werden, daß unsere Frauen in erster Reihe es waren, welche sich auf die Seite dieser öffentlichen Meinung stellten.

Daß der Versorgungsanspruch der Frauen um ein Viertel geringer bemessen wurde, als derjenige der Männer — die konstituierende Versammlung bestätigte nämlich nicht bloß das Princip, sondern auch das bereits mitgeteilte Ausmaß der verschiedenen Versorgungsrechte — hat nicht in einer Minderbewertung des weiblichen Anspruches seine Begründung, sondern lediglich in der Thatsache, daß die Bedürfnisse des Weibes geringer sind, als die des Mannes. Wir gingen von der Ansicht aus, daß die Frau mit ihren dreißig Hundertteilen des durchschnittlichen Arbeitsertrages eines freiländischen Produzenten ebenso reichliches Auslangen finden werde, als ein versorgungsbedürftiger Mann mit seinen vierzig Hundertteilen; und die Erfahrung hat dies vollauf bestätigt.

Es hatte jedoch nicht bloß die allein stehende Jungfrau oder Witwe, sondern auch die Ehefrau — wenn auch bloß den halben — Versorgungsanspruch. Das begründete sich dadurch, daß auch das verheiratete Weib nicht auf die Versorgung des Mannes angewiesen und dadurch in ein materielles Abhängigkeitsverhältnis zu diesem gebracht sein sollte. Da im Haushalte die Thätigkeit der Frau immerhin mit einem Teile ihres Eigenbedarfes zu veranschlagen ist, so bedurfte es, um dem Ehemanne die Versorgungslast abzunehmen, auch nur einer teilweisen Versorgung von Gesamtheitswegen. Mit dem beginnenden Kindersegne vermehrt sich die Familienlast neuerlich, und da diese abermals teilweise durch das Weib erwächst, so steigerten wir den Versorgungszuschuß insolange, bis er wieder die volle Höhe des Versorgungsanspruches der Frau, d. i. 30 Prozent erreichte.

Das vierte Grundgesetz, das allgemeine, auf alle Volljährigen ausgedehnte Stimmrecht, bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung. Zu bemerken wäre hier nur, daß sich diese Bestimmung auch auf die in Freiland wohnenden Neger erstreckte, mit dem Beifügen jedoch, daß des Lesens und Schreibens Unkundige insofern von der thatsächlichen Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen waren, als alle Abstimmungen durch eigenhändig auszufüllende Stimmzettel vorgenommen wurden. Wir gaben uns übrigens redlich Mühe, unseren Negern nicht bloß das Lesen und Schreiben, sondern auch eine Reihe anderer Kenntnisse beizubringen und da dies im allgemeinen von gutem Erfolge begleitet

war, so nahmen unsere schwarzen Brüder allmählich an allen unseren Rechten teil.

Näherer Erklärung bedarf dagegen Punkt 5 der Grundrechte, wonach die Gemeinde ihr Beschluß- und Kontrollrecht über alle öffentlichen Angelegenheiten nicht durch eine, sondern durch mehrere, nach Verwaltungszweigen geordnete Körperschaften ausübte, die von der Gemeinde auch ebenso gesondert gewählt wurden. Dieser Bestimmung verdankt die Verwaltung von Freiland ihre geradezu erstaunliche Sachkenntnis, das öffentliche Leben Freilands seine nicht minder beispiellose Ruhe und das Fehlen aller tiefergehenden, leidenschaftlichen Parteiungen. In den Staaten Europas und Amerikas besteht bloß die vollziehende Gewalt aus Männern, die unter Rücksicht auf ihre Sachkenntnis und Befähigung für jenen Zweig des öffentlichen Dienstes ernannt, respektive gewählt sein sollten, dem vorzustehen ihres Amtes ist. Selbst das ist nur mit sehr großen Einschränkungen der Fall, ja insbesondere den sogenannten parlamentarischen Verfassungen Europas und Amerikas gegenüber muß mit Recht behauptet werden, daß sie gerade an die Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige Männer stellen, die nur zu oft von den wichtigen Angelegenheiten, denen sie vorstehen sollen, sehr wenig verstehen. Die Versammlungen, aus deren Mitte und durch deren Willen parlamentarische Minister zur Macht gelangen, sind in der Regel gänzlich außer Stande, durchweg sachkundige Männer zu berufen, schon aus dem Grunde nicht, weil sie solche häufig gar nicht in ihrer Mitte besitzen. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht selbst parlamentarische Schönredner und Berufspolitiker in der Regel immer noch mehr von ihrem Amte verstehen, als jene Günstlinge der Macht und des blinden Glücks, die in nichtparlamentarischen Ländern das Ruder führen — aber Sachverständige sind sie nicht, können sie nicht immer sein. Doch wie gesagt, die Organe der Exekutive sollten es doch zum mindesten sein, es besteht die Fiktion, daß sie es seien, und ein Mann, der sich in irgend einem Fache rühmlich hervorthut, hat damit wenigstens einen — wenn auch thatsächlich ziemlich untergeordneten — Anspruch mehr, in diesem Fache Verwendung im öffentlichen Dienste zu finden. Für die gesetzgebenden Körperschaften des Abendlandes dagegen ist Sach- und Fachkenntnis nicht einmal prinzipiell ein Grund der Wahl. Die Männer, welche Gesetze erlassen und deren Ausübung zu überwachen haben, brauchen grundsätzlich von all den Angelegenheiten, auf welche sich diese Gesetze beziehen, nicht das Geringste zu verstehen. Das Vertrauen ihrer Wähler ist vom Grade dieses ihres Verständnisses in der Regel unabhängig, sie werden nicht als Fachmänner, sondern als „gesinnungstüchtige“ Männer gewählt.

Das aber hat einen doppelten Übelstand im Gefolge; es macht zunächst den öffentlichen Dienst mehr als irgend eine Privatangelegen-

heit zum Spielballe menschlicher Unwissenheit und Unflugheit; das Wort Drenstiernas: „Du weißt nicht, mein Son, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird“, ist in weit höherem Maße, als allgemein geglaubt wird, ein wahres Wort: der durchschnittliche Grad von Klugheit und Sachkenntnis in zahlreichen öffentlichen Verwaltungszweigen der sogenannten civilisierten Welt, steht tief unter dem in den Privatgeschäften der nämlichen Länder gemeinhin anzutreffenden Durchschnittsniveau. Zum zweiten aber gestaltet diese, zugleich centralisierte und kenntnislose Organisation der öffentlichen Verwaltungszweige das Parteigetriebe zu einem leidenschaftlichen und erbitterten Kampfe, in welchem stets alles an alles gesetzt werden muß und in welchem beinahe niemals sachliche Erwägungen, sondern stets nur die vorgefaßten politischen Meinungen entscheiden. Unablässiger Kampf, stete, leidenschaftliche Erregung ist also die zweite, notwendige Folge dieser verkehrten Einrichtung.

Eine Änderung derselben ist aber schlechthin unmöglich, so lange die geltende soziale Ordnung in Kraft bleibt. Denn solange dies der Fall ist, fährt das allgemeine Wohl immer noch besser, wenn die öffentlichen Angelegenheiten von Unwissenden, ohne Rücksicht auf ihre Sachkenntnis Gewählten, verwaltet und kontrolliert werden, als wenn Sachleute von Beruf die Macht erhielten, in Sachen ihres Faches namens der Gesamtheit zu handeln. Das Interesse dieser wirklichen Fachmänner ist nämlich in der ausbeuterischen Gesellschaft dem der großen Masse nicht bloß häufig, sondern in der Regel entgegengesetzt. Man denke sich einen europäischen oder amerikanischen Staat, in welchem die Fabrikanten über Fabrikation, die Landwirte über Bodenproduktion, die Eisenbahnleute über Transportwesen, und so fort die sachkundigen Vertreter jedes Interessen-Zweiges über das sie zunächst interessierende Gebiet Gesetze machen, ausführen und überwachen könnten! Da in der ausbeuterischen Gesellschaft der Kampf ums Dasein auf gegenseitige Unterdrückung und Verdrängung gerichtet ist, so müßten die Folgen einer solchen „Verfassung“ für sie geradezu schrecklich sein, und in jenen, unter dem Sammelnamen der politischen Korruption bekannten Fällen, wo es vereinzelt Interessentkreisen gelang, ihren Willen dem der Gesamtheit unterzuschieben, überschritt auch thatsächlich die Schamlosigkeit der Ausbeutung alle Grenzen.

Anders in Freiland; bei uns giebt es keine dem Gesamtinteresse entgegenstehenden oder auch nur nicht vollkommen mit diesem harmonisierenden Sonderinteressen. Produzenten z. B., die in Freiland auf den Gedanken gerieten, ihren Gewinn dadurch zu erhöhen, daß sie den Import mit Zöllen belegten, müßten Blödsinnige sein; denn daß sie die Konsumenten zwingen, ihre Fabrikate höher zu bezahlen, würde ihnen nichts nützen — da sofort der Zufluß von Arbeitskraft ihren Gewinn wieder

auf seine Durchschnittshöhe herabbrächte — dagegen würde ihnen allerdings schaden, daß sie allen anderen Produzenten das Produzieren erschwert hätten, denn dadurch würde eben jene Durchschnittshöhe der Gewinne, über welche sich ihr eigener niemals dauernd erheben kann, herabgedrückt worden sein. Und genau das nämliche gilt für alle unsere Interessentkreise. Dadurch, daß jeder derselben Jedem zugänglich ist, und daß Niemand das Recht und die Macht hat, einen irgendwo erwachsenden Vorteil für sich allein zu beanspruchen, sind wir in der glücklichen Lage, in allen Interessenfragen Senen die Entscheidung anzuvertrauen, welche die zunächst Interessierten, also die Sachkundigsten sind. Dadurch aber gestalten sich Gesetzgebung und Verwaltung nicht bloß sachkundig im höchsten Grade, es verschwindet auch aus dem öffentlichen Leben jene leidenschaftliche Voreingenommenheit, die da draußen das charakteristische Merkmal des Parteigetriebes ist. Da überall wohlverstandenes gemeinsames Interesse und Vernunft entscheiden, so haben wir niemals Grund, uns zu erhizen. Bei unseren Wahlen handelt es sich gar nicht darum, „einen Gesinnungsgenossen durchzubringen“, sondern höchstens um Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der Kandidaten wohl der Erfahrenste, Klügste sein möge. Und da die Fähigkeiten eines Jeden unter uns wegen der Organisation unserer gesamten Arbeit auf die Dauer unmöglich verborgen bleiben können, so sind Irrtümer in diesem, für unser öffentliches Leben allein maßgebenden Punkte kaum möglich.

Da die Konstituante die Zwölfteilung der Verwaltung beibehalten hatte, so gab es von da ab in Feiland neben den zwölf verschiedenen Exekutivbehörden — die in ihrem Wirkungskreise etwa mit den abendländischen Ministerien in Parallele zu stellen wären — zwölf verschiedene beratende, beschließende und überwachende, aus der allgemeinen Wahl hervorgegangene Versammlungen an Stelle der einheitlichen abendländischen Parlamente. Diese zwölf Versammlungen wurden sämtlich von der Gesamtheit aller Wähler gewählt, es hatte zum Mindesten jeder Wähler das Recht, bei allen Wahlen seine gleichgewichtige Stimme abzugeben; aber die Einteilung der Wahlkörper war verschieden, und die Wahlen fanden für jeden der zwölf Vertretungskörper gesondert statt; ein Teil derselben, nämlich die für die Geschäfte des Verwaltungspräsidiums und der Finanzen, für Versorgungswesen, Unterricht, Kunst und Wissenschaft, Sanitätswesen und Justiz, fand nach Wohnbezirken, die Wahlen in die anderen Vertretungskörper fanden nach Berufszweigen statt. Zu letzterem Zwecke waren die sämtlichen Einwohner Freilands je nach ihren Berufsgeschäften in zahlreiche größere oder geringere Wahlkörper geteilt, deren jeder, je nach der Zahl seiner Angehörigen einen oder mehrere Abgeordnete wählte; von ganz kleinen Berufsklassen waren je einige möglichst gleichartige zu je einem Wahlkörper zusammengelegt; die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Wahlkörpern hing vom Belieben jedes

Wählers ab, d. h. es konnte sich Jedermann — und ebenso selbstverständlich auch jede Frau — in beliebige Berufsclassen eintragen lassen, und übte dann in diesen das Wahlrecht für die von diesen Classen gewählten Vertretungskörper aus.

Die obersten Beamten der zwölf Verwaltungszweige wurden sodann je von den zwölf Vertretungskörpern ernannt; die Ernennung der anderen Beamten war Sache der Verwaltungschefs. In allen wichtigeren Fällen hatten diese alle den Vertretungskörpern vorzulegenden Maßnahmen vorher gemeinsam untereinander zu beraten.

Die Beratungen der verschiedenen Vertretungskörper fanden in der Regel gesondert und meist auch in verschiedenen Sitzungsperioden statt; einzelne derselben waren in Permanenz, andere traten bloß einigemal im Jahr für wenige Tage zusammen; auch die Mitgliederzahl dieser Fachparlamente war verschieden; das schwächste derselben, das für Statistik, bestand bloß aus 30 Mitgliedern, die vier zahlreichsten zählten je 120 Mitglieder. Wenn Angelegenheiten, die mehrere Vertretungskörper gemeinsam interessierten, zur Sprache kamen, so traten die betreffenden Körperschaften zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Kompetenzstreitigkeiten waren unmöglich, da der bloße von Seiten welches Vertretungskörpers immer ausgesprochene Wunsch, an den Beratungen irgend eines anderen Theil zu nehmen, dazu genügte, um die betreffende Angelegenheit zu einer gemeinsamen zu machen.

Das naturgemäße Ergebnis dieser Organisation war, daß jeder Bewohner Freilands bloß an jenen öffentlichen Angelegenheiten teilnahm, von denen er etwas verstand oder doch zu verstehen glaubte, und daß er in jedem Verwaltungszweige jenem Kandidaten seine Stimme gab, der seiner Meinung nach der berufenste und befähigteste gerade für den fraglichen Verwaltungszweig war, was wieder zur naturgemäßen — abendländischen Begriffe nach allerdings schier unglaublichen — Folge hatte, daß jeder öffentlicher Verwaltungszweig von den sachverständigsten und berufensten Männern in ganz Freiland verwaltet wurde. Und dabei entwickelte sich sehr bald eine höchst eigentümliche Art politischer Ehre, die gleichfalls sehr verschieden war von der überall anderwärts geltenden. Gilt es da draußen für „gesinnungstüchtig,“ der einmal erwählten Partei unterschiedlos durch Dick und Dünn zu folgen, ihr seine Stimme und seinen Einfluß zu leihen, gleichviel ob man von der Sache, um die es sich gerade handelt, etwas versteht oder nicht; so verlangt die politische Ehre eines Bürgers von Freiland zwar noch viel entschiedener, daß er seine Aufmerksamkeit und seinen Eifer den öffentlichen Angelegenheiten widme; die öffentliche Meinung verübelt es ihm aber höchlich, wenn er — gleichviel aus welchen Rücksichten — sich in solche Angelegenheiten mengt, von denen er offenbar nichts versteht, so daß streng genommen schon vom Wähler verlangt wird, daß er in

jenen Verwaltungszweigen, bei denen er das Gewicht seiner Stimme geltend macht, einigermaßen Fachmann sei. Die Wahlen befinden sich daher durchweg in sehr guter Hand, Beeinflussung der Wählerschaften durch phantastische Vorspiegelungen oder Versprechungen wäre, selbst wenn versucht, niemals von Erfolg. Es giebt keinen Wähler, der für sämtliche zwölf Vertretungskörper wählen würde; speziell die Frauen halten sich mit verschwindenden Ausnahmen fern von den Wahlen, die nach Berufsklassen vorgenommen wurden; dagegen beteiligen sie sich sehr lebhaft an den nach Wohnbezirken stattfindenden und bei denen für Unterrichtswesen z. B. geben ihre Stimmen den Ausschlag. Auch ihr passives Wahlrecht kommt zur Geltung und in den Vertretungskörpern für Versorgungswesen, Kunst und Wissenschaft, Sanitätswesen und Justiz sitzen häufig, in dem für Unterricht stets mehrere Frauen. An der Exekutive beteiligen sie sich in der Regel nicht. Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß die gewählten Abgeordneten für ihre Thätigkeit bezahlt werden und zwar erhalten sie für jeden Tag der Sessionsdauer je acht Stundenäquivalente.

Nachdem die Verfassung von der Konstituante angenommen worden war, löste sich diese auf und es wurden sofort die Wahlen für die zwölf Vertretungskörper vorgenommen. Pünktlich am 20. Oktober traten diese zusammen und der Ausschuß legte in deren Hände seine Gewalten nieder. Die alten Ausschußmitglieder wurden jedoch als Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige wiedergewählt, mit Ausnahme von Bieren, welche erklärten, kein öffentliches Amt mehr anzunehmen und an deren Stelle neue Männer traten. Die Regierung von Freiland war endgiltig konstituiert.

Inzwischen hatten die drei zur Feststellung der geeignetsten Baulinie für eine Eisenbahn an die Küste entsendeten Expeditionen ihre Arbeit beendet. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der kürzesten Route, im Danathale an die Wituküste, und der Bau wurde unverzüglich begonnen. Genau fünf Jahre, nachdem unsere Pioniere zum erstenmale den Boden von Freiland betreten hatten, begrüßte die erste Lokomotive, die den Tag zuvor noch die Brandung des indischen Oceans an die Ufer schlagen gesehen, die Gletscher des Kenia mit gellendem Pfiff.

Während aber diese Arbeiten im Zuge waren, und die unaufhaltsam anwachsende Bevölkerung von Freiland in engere Berührung mit der alten Heimat trat, hatten sich in den Beziehungen zu unseren eingeborenen afrikanischen Nachbarn wichtige Veränderungen vollzogen, teils friedlicher, teils kriegerischer Natur, die von nicht minder bedeutendem Einflusse auf den Entwicklungsgang unseres Gemeinwesens waren.

Zunächst hatten die Massai von Leikipia und aus dem Seengebiete zwischen Rairwascha und Baringo aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten, wenn auch unter Anleitung von ihnen erbetener freiländischer

Ingenieure, eine gute, 380 Kilometer lange Fahrstraße durch ihr ganzes Gebiet vom Nainwaschasee erst nördlich und dann östlich durch Leikipia bis nach Edenthal gebaut. Sie erklärten, es gehe wider ihre Ehre und ihren Stolz, daß sie durch fremdes Gebiet von uns getrennt seien und wenn sie uns oder wir sie besuchen wollten, der einzige praktikable Weg über das Land der Wakituja genommen werden müsse. So groß war der eifersüchtige Wunsch nach unmittelbarem Anschlusse an unser Gebiet, daß die Massai, als sie ein Teil der angeworbenen Wataweta=Straßenarbeiter irgend einer Mißhelligkeit halber während der besten Bauzeit plötzlich im Stiche ließ, selber zugriffen und abwechselnd in der Zahl von 3000 das Werk mit einer Energie förderten, die Niemand bei diesem noch vor kurzem so arbeitsscheuen Volke für möglich gehalten hätte. Wir beschloßen denn auch, diesen Beweis ungewöhnlicher Anhänglichkeit und Tüchtigkeit durch einen ebenso hervorragenden Akt der Anerkennung zu belohnen. Als die Massaistraße fertig war und eine aus den Ältesten und Führern aller Stämme bestehende Massaideputation auf derselben freude- und triumphstrahlend ihren Einzug in Edenthal hielt, wurde dieselbe mit großen Ehren empfangen und mit Geschenken für das ganze Massai Volk bedacht, die dem Bauwerte der neuen Straße ungefähr gleichkamen; außerdem verteilten wir an die Massai Stämme einige tausend Gewehre und Pferde, in deren Gebrauch wir sie durch freiländische Instruktoren unterweisen ließen.

Die damit bewerkstelligte innigere Verbindung mit den nördlichen und westlichen Massai Stämmen brachte uns bald darauf in Berührung mit den am Ostufer des Ukerewe=Sees wohnenden Kawirondo. Diese, ein sehr zahlreicher und friedlich von Ackerbau und Viehzucht lebender Volksstamm, grenzten im Norden ihres Gebietes an Uganda, wo in den letzten Jahren mannigfache innere Kämpfe und Umwälzungen vor sich gegangen waren. Unähnlich den anderen Völkern, die wir bis dahin kennen gelernt und die sämtlich in unabhängigen, nur lose verbundenen kleinen Stämmen, meist unter freigewählten Häuptlingen mit geringem Einflusse lebten, waren die Wangwana (der Name für die Bewohner von Uganda) schon seit Jahrhunderten zu einem größeren, despotisch regierten Staate unter einem Kabaka oder Kaiser vereinigt. Ihr Reich, dessen Stammland sich längs des Nordufers des Ukerewe erstreckt, war von wechselndem Umfange, je nachdem die wilde Eroberungspolitik des jeweiligen Kabaka den umliegenden Völkerschaften gegenüber von größerem oder geringerem Erfolge begleitet war; stets aber blieb Uganda eine Geißel für alle Nachbarn, die unter den unaufhörlichen Beutezügen, Erpressungen und Grausamkeiten der Wangwana litten. Weite fruchtbare Landstriche verödeten unter dieser Plage, und als vollends seit einer Reihe von Jahren der Kabaka es verstanden hatte, sich durch Vermittelung arabischer Händler in den Besitz einiger tausend — wenn

auch recht miserabler — Gewehre und einiger Geschütze zu setzen, mit welcher Letzteren er mangels geeigneter Munition allerdings wenig auszurichten vermochte, wuchs der Schrecken vor dem grausamen Raubstaate in riesigem Maße. Gerade in die Zeit unserer Ankunft am Kenia war eine Epoche vorübergehender Ruhe gefallen, weil die Wangwana, durch innere Streitigkeiten allzusehr beschäftigt, ihren Nachbarn geringere Aufmerksamkeit schenken konnten. Nach des letzten Kabaka Tod machten sich dessen zahlreiche Söhne die Herrschaft in Kriegen streitig, die, mit bestialischer Wut geführt, das Land schrecklich verheerten, bis endlich einer der Prätendenten, der den Namen des durch seine unerhörte Grausamkeit wie durch sein Kriegsglück berühmten großen Ahnen Suna führte, sich im Vorjahre durch Verrätherei der Mehrzahl seiner Brüder entledigte. Von da ab vereinigte sich die Macht mehr und mehr in dieses Kabaka Händen und sofort erneuerten sich auch die Überfälle und Brandschätzungen der benachbarten Stämme. Insbesondere richtete sich Sunas Zorn gegen die Kawirondo, weil diese einen seiner Brüder, der zu ihnen geflüchtet, ihm nicht ausgeliefert, sondern hatten entwisphen lassen. Wiederholt waren einige tausend Wangwana in Kawirondo eingefallen, hatten Menschen und Vieh geraubt, die Dörfer angezündet, die Bananen umgehauen, die Ernten verwüstet und sich dabei unmenschliche Grausamkeiten zu schulden kommen lassen. Die Kawirondo wandten sich in ihrer Not an die nördlichen Massai Stämme um Hülfe. Sie baten, ihnen eine Schar europäisch ausgerüsteter Krieger zur Bewachung ihrer Grenze gegen Uganda zu senden; als Lohn versprachen sie jedem ihnen zu Hülfe ziehenden Massaikrieger neben vollständiger reichlicher Verpflegung einen Ochsen monatlich, den Reitern zwei.

Weniger dieses Lohnes halber, als um ihrer Abenteuerlust zu genügen, sagten die Massai zu. 2500 El-Moran machten sich nach Kawirondo auf und bezogen dort — es war das im März des vierten Jahres von Freiland, an der Grenze gegen Uganda eine Reihe von Kantonnements.

Anfangs ging auch alles vortrefflich; die Wangwanaräuber wurden, wo sie sich zeigten, mit blutigen Köpfen heimgeschickt, auch wenn sie mit bedeutender Übermacht auftraten und es schien nach einigen Monaten fast, als ob man in Uganda, durch die empfangenen herben Lektionen gewizigt, Kawirondo künftighin in Frieden zu lassen gedenke, denn es verlautete geraume Zeit nichts mehr von neuen Einfällen. Da plötzlich, wir waren in Freiland eben mit Einbringung der Oktoberernte beschäftigt, traf uns die Kunde von einer schrecklichen Katastrophe, die über unsere Massai Freunde in Kawirondo hereingebrochen. Der Kabaka Suna hatte nur Ruhe gehalten, um zu einem größeren, vernichtenden Schlage auszuholen. Während die bisherigen Einfälle nach Kawirondo immer nur mit wenigen tausend Mann versucht worden

waren, vereinigte er diesmal 30000 Mann, darunter 5000 Flintenträger, und überfiel mit diesen persönlich die ahnungslosen Kawirondo und Massai. Es gelang ihm, die 900 Mann mit 300 Pferden zählende Massaiabesatzung eines Grenzlagers beinahe im Schlafe zu überfallen und bevor sie sich noch zu ernstem Widerstande zu sammeln vermochte, niederzumeheln. Dadurch waren die Massai nicht bloß um mehr als ein Drittel ihrer Stärke verringert, sondern außerdem in zwei zusammenhanglose Theile getrennt, denn das überfallene Lager lag gerade im Centrum ihres Grenzfordons. Statt nun aber schleunigst den Rückzug anzutreten und allenfalls erst nach vollzogener Vereinigung ihrer getrennten Streitkräfte die Offensive zu ergreifen, ließ sich einer der Massai Führer, kaum daß er 500 Mann zusammengerafft hatte, in der Wut über den Untergang so vieler seiner Kameraden zu einem tollkühnen Angriffe auf die ungeheuere Überzahl der Feinde verleiten, fiel dabei in einen Hinterhalt und wurde, nachdem er seine Patronen nur zu rasch verschossen hatte, mitsamt den Seinen, von denen nur wenige Mann entkamen, nach heldenmütigem Widerstande gleichfalls niedergemezelt. Nur 1100—1200 Massai vermochte unser nunmehr das Oberkommando übernehmender Freund Mdango auf dem andern Flügel zu vereinen und mit diesen gelang es ihm auch, einen ziemlich geordneten Rückzug ins Innere von Kawirondo anzutreten, wenig verfolgt von Suna, dessen Hauptaugenmerk auf die Bergung der kolossalen Beute gerichtet war.

Noch am nämlichen Tage, an welchem uns Massai- und Kawirondo-Gilboten diese Trauerkunde überbrachten, ging unser Ultimatum an Suna ab. Den Massai, die sich erbaten hatten, ihre gesamten Krieger gegen Uganda zu senden, ließen wir sagen, 1000 Mann zu den noch in Kawirondo stehenden 1200 seien mehr als genug; diese 2200 Mann stellten wir unter freiländische Offiziere, nahmen aus unserer Mitte 900 Freiwillige, darunter 500 Reiter, dazu 12 Geschütze und 16 Raketen nebst 30 Elefanten, und schon am 24. Oktober brach Johnston, der Führer dieses Kriegszuges, unter Benutzung der Massaistraße nach Kawirondo auf.

Dort traf er rings um das — jetzt, wo es zu spät war, sehr vorsichtig verschanzte und bewachte — Lager der El-Moran ungezählte Tausende mit Speer und Bogen bewaffneter Kawirondo und Mangi, die er aber allesamt als unnützen Troß heimschickte. Am 10. November überschritt er die Ugandagrenze, sechs Tage später wurde Suna in einem kurzen Gefecht in der Nähe der Riponfälle total aufs Haupt geschlagen, sein 110000 Mann zählendes Heer in alle Winde zerstreut und er selbst nebst einigen tausend Mann seiner von Küstenarabern geführten, mit Flinten bewaffneten Leibgarde gefangen genommen.

Schon am zweiten Tage nach der Schlacht besetzten die Unseren

Rubaga, die Hauptstadt von Uganda. Dort stellten sich in rascher Folge die sämtlichen Häuptlinge des Landes ein, bedingungslose Unterwerfung gelobend und bereit, jede ihnen auferlegte Forderung zu erfüllen. Johnston aber bot ihnen an, sie in den großen Bund all der bisher mit uns in Berührung getretenen eingeborenen Völker aufzunehmen, worauf die Wangwana selbstverständlich mit größter Freude eingingen. Die ihnen auferlegten Bedingungen waren: Freigebung aller Sklaven, friedliche Aufnahme freiländischer Kolonisten und Instruktooren und Ersatz alles den Kawirondo und Massai zugefügten Schadens. In letzterer Beziehung war übrigens das Wangwanavolk gar nicht in Mitleidenschaft gezogen, denn die unermesslichen Kinderheerden des Kabaka, die uns als gute Beute in die Hände gefallen waren, genügten reichlich zu vollem Ersatz des in Kawirondo gemachten Raubes und als Buße für die getöteten Kawirondo- und Massaikrieger. Suna selber wurde als Gefangener abgeführt und am Naiwaschasee interniert.

Der fernere Verlauf der Ereignisse war dann ein friedlicher, nur von einem vereinzelt Empörungsversuche im Lande verbliebener Araber unterbrochener, welchen Versuch aber die Wangwana selber energisch und rasch unterdrückten, ohne daß unsere Dazwischenkunft notwendig gewesen wäre. Allerdings trug eine gute Heerstraße, welche die Kawirondo und Nangi vom Ukerewe bis zum Anschlusse an die Massaistraße am Baringosee ausbauten, und eine an der Grenze zwischen Kawirondo und Uganda angesiedelte Massaikolonie von 3000 El-Moran einigermaßen dazu bei, die Wangwana in gehörigem Respekt zu erhalten. Doch genügte der Hauptsache nach seit der Schlacht an den Riponfällen der bloße Klang unseres Namens, uns auch in diesem Theile des äquatorialen Innerafrika Ruhe und Frieden zu gewährleisten. Rings um den Ukerewe, dessen Ufer seit unvordenklicher Zeit der Schauplatz gimmigen, erbarmungslosen Krieges Aller gegen Alle gewesen, stellten sich allmählich Gesittung und Menschlichkeit ein, und verhältnißmäßig rasch entwickelte sich in deren Gefolge, selbst unter den bis dahin wildesten der umwohnenden Stämme, nicht unerheblicher Wohlstand.

Der Ukerewe ist, auch abgesehen von seiner Größe, unter den Riesenseen des centralen Afrika der bedeutendste. Sein Spiegel deckt eine Fläche von circa 50000 Quadratkilometern, er ist also, außer dem Kaspiensee, dem Aralsee und der großen nordamerikanischen See-Gruppe, das größte Binnenwasser der Erde. Diese ganze, das Königreich Bayern an Umfang übertreffende Wassermasse, deren Tiefe in gutem Verhältnisse zu ihrer Flächenausdehnung steht, denn das Senkblei erreicht stellenweise erst bei 480 Metern den Grund, befindet sich in einer Höhe von 1350 Metern über dem Meeresspiegel, d. i. 200 Meter über dem Gipfel des Brocken, des höchsten der Berge Mittel-

deutschlands. Umrahmt aber wird dieser Hochsee meist von Gebirgszügen, die sich noch 500—1500 Meter über seinen Spiegel erheben, so daß das Klima seiner — fast ausnahmslos gesunden, von Sümpfen freien — Uferlandschaften überall gemildert, stellenweise geradezu arkadisch ist. Und dieser gewaltige, malerische, an vielen Stellen hochromantische See ist das Quellbassin des heiligen Nil, der, ihn am äußersten Nordende über die Riponfälle verlassend, von hier aus dem 450 Meter tiefer gelegenen Albert Njanza zuströmt und von dort aus als weißer Nil seinen Lauf fortsetzt.

Schon zwei Monate nachdem wir uns in Kawirondo und Uganda festgesetzt, durchfurchte ein Schraubendampfer von 500 Tonnen die meeresgleichen Wogen des Ukerewe und vor Schluß des nächsten Jahres bestand unsere Seeflotte aus 5 Schiffen. Dieselben wurden überall an der Küste freundlich aufgenommen und der von ihnen entfachte lebhafteste Handel erwies sich als eines der kräftigsten Beförderungsmittel rasch zunehmender Civilisation. Die Fruchtbarkeit der Uferlandschaften dieses herrlichen Sees ist geradezu grenzenlos; wenige hundert Quadratmeter gut bewässerten Bodens genügen, um alle Bedürfnisse einer noch so zahlreichen Familie zu decken, und als wir die Eingeborenen erst einmal mit brauchbaren Geräten der Bodenkultur bekannt und vertraut gemacht hatten, war der überall erzeugte Überfluß der erlesensten Garten- und Feldfrüchte beispiellos. Merkwürdigerweise blieb das Wachstum der Bedürfnisse, insbesondere unter den am Westufer des Sees wohnenden Volksstämmen, lange Zeit hinter der Verbesserung der Produktionsmittel erheblich zurück. Diese einfachen Völkchen erzeugten beinahe ohne Arbeitsaufwand, oft aus bloßer Neugierde nach der Wirksamkeit der zu ihnen gebrachten verbesserten Werkzeuge, wesentlich mehr als sie gebrauchten und da sie den Begriff des Grundeigentums nicht kannten, der unverwendbare Überfluß also bei ihnen nicht wie sonst unfraglich geschehen wäre, Massenelend erzeugen konnte, so wurde hier Jahre hindurch das Märchen vom Schlaraffenlande zur Wahrheit. Der Eigentumsbegriff verlor beinahe seinen ganzen Inhalt, Lebensmittel wurden wertlos, jedermann konnte sich davon nehmen so viel er mochte; durchreisende Fremde fanden überall gedeckten Tisch, kurzum, das goldene Zeitalter schien seinen Einzug am Ukerewe halten zu wollen, Indessen erwies sich diese gänzliche Bedürfnislosigkeit ebenso auch als Hindernis vermehrten Fortschritts und wir gaben uns daher — wenn auch nicht ganz ohne Bedauern — ernstliche Mühe, diesen paradiesischen Zustand insofern zu stören, als wir den Leuten Geschmack an vermehrten Bedürfnissen beizubringen suchten, was langsam zwar, aber schließlich doch gelang. Erst zugleich mit diesen schlugen dann höhere Gesittung und geistige Kultur in jenem Erdenwinkel tiefere Wurzeln.